

Satzung

§ 1 Name und Zugehörigkeit

Der Hasberger Gospelchor ist eine Chorgemeinschaft innerhalb der Ev.-luth. Christusgemeinde Hasbergen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Im Vordergrund stehen der Gemeinschaftsgedanke und die Freude an der Gospelmusik/Chormusik.

§ 3 Mitgliedschaft

Unabhängig der Konfession und des Wohnortes kann jede Person, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Mitglied werden. Die Aufnahme ist nach dreimaliger Teilnahme an Chorproben (Kennenlernen), mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Einvernehmlich entscheiden die Chorleitung und der Vorstand über den Antrag.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Chor erhebt einen monatlichen Beitrag von EUR 5,00 pro Mitglied. Der Beitrag wird quartalsweise per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzüge erfolgen jeweils Mitte des Quartals. Unter 18-jährige sind beitragsfrei.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE04ZZZ00001949597

Alle Chorbeiträge und sonstige Einnahmen werden ausschließlich für Chorzwecke verwandt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Chorgemeinschaft kann zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Vertretungsorgane des Chores

Der Chor wird durch den Vorstand vertreten. Dieser wird durch die Chorgemeinschaft jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- zwei Chorsprechern
- zwei Kassenwarten

- zwei Notenwarten
- zwei Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
- Stimmsprechern ab 2017

§ 7 Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.

Die Einladung erfolgt durch die Chorsprecher an alle Chormitglieder mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Chorleitung

Die Chorleitung erhält eine vom Vorstand festgelegte Aufwandsentschädigung gemäß einem Chorleitervertrag.

§ 9 Pflichten der Chormitglieder

Die Chormitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben teil. Eine regelmäßige Teilnahme (mind. 50%) der jährlich durchgeführten Chorproben ist Voraussetzung für die Teilnahme an den öffentlichen Auftritten des Chores. Die Entscheidung hierüber trifft die Chorleitung.

§ 10 Probentermine

Die Chorproben finden zzt. an jedem zweiten, vierten und ggf. fünften Montag im Monat in den Räumlichkeiten der Ev.-luth. Christuskirche in Hasbergen statt. In den niedersächsischen Sommerferien finden keine Proben statt (ggf. nach Abstimmung).

§ 11 Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Chores entspricht dem Kalenderjahr. Im ersten Quartal des Folgejahres muss eine Kassenprüfung durch eine/n Kassenprüfer/in erfolgen. Dieser wird jährlich gewählt.

§12 Speicherung von persönlichen Daten und Kontodaten

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt das Chormitglied sein Einverständnis zur Speicherung seiner persönlichen Daten und Bankdaten. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte ist nicht zulässig.

§13 Abschließende Vereinbarungen

Änderungen oder Erweiterungen der Satzung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Satzungsinhalte im Übrigen unberührt.

Gez. Der Vorstand

Hasbergen, den 8.8.2016